GEMEINDE ROETGEN

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6
Bundesstr. 38-40



PLANENTWURF UND BEARBEITUNG:

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8,
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 94347 0

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE ROETGEN HAT AM 13.07.2010 BESCHLOSSEN, EINE SATZUNG ÜBER EINEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES PLANES AUFZUSTELLEN.

ROETGEN, DEN 13.04.2011

DER BÜRGERMEISTER

2 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

GEM. § 3 (1) BAUGB WURDE DIE ÖFFENTLICHKEIT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 26.07.2010 BIS ZUM 27.08.2010 ÜBER DIE PLANUNG UNTERRICHTET UND IHR DIE GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG VON ANREGUNGEN UND ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN

ROETGEN, DEN 13.04.2011

DER BÜRGERMEISTER

3 BEHÖRDENBETEILIGUNG

GEM. § 4 (1) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERÜHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 19.07.2010 AUFGEFORDERT, BIS ZUM 27.08.2010 ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.

ROETGEN, DEN 13.04.2011

DER BÜRGERMEISTER

4 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGS-BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 14.12.2010 GEMÄSS § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 27.12.2010 BIS ZUM 28.01.2011 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ROETGEN, DEN 13.04.2011

DER BÜRGERMEISTER

5 BEHÖRDENBETEILIGUNG

GEM. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERÜHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 15.12.2011 AUFGEFORDERT, BIS ZUM 28.01.2011 ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.

ROETGEN, DEN 13.04.2011

DER BÜRGERMEISTER

6 SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE ROETGEN HAT DIESEN PLAN AM 12.04.2011 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ROETGEN, DEN 13.04.2011

DER BÜRGERMEISTER

7 BEKANNTMACHUNG

GEM. § 10 (3) BAUGB IST DIESER BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

AM 19.9.2011 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ROETGEN, DEN 19.9.2011

DER BÜRGERMEISTER

OVG NRW
Zeichn. Nr. 4
7B 351/12

Verwaltungsgericht Aachen
Beiakten zu: 3K 1089/11
mit Schr. v. 8.8.2011 Bl. 180
eingereicht durch: Gem. Roetgen

Textliche Festsetzungen

gemäß 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 23.01.1990 und der Bauordnung NRW (BauO NRW) vom 01.03.2000 jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel" gemäß § 11 (3) BauNVO

Zulässig ist:

- eine Einzelhandelseinrichtung mit insgesamt max. 1.050 qm Verkaufsfläche

Von der insgesamten Verkaufsfläche sind max. zulässig:
- 840 qm für nahversorgungsrelevante Sortimente entsprechend der Roetgener Sortimentsliste
- 210 qm für sonstige Sortimente (Non Food) und Aktionsware

Die Roetgener Sortimentsliste ist als Anlage beigefügt.

1.2 Verkaufsfläche

Die Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient, die dem Kunden zugänglich ist und die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt wird. Eingeschlossen sind die Standflächen für Warenträger, Konsumbereiche, Schaufenster, Treppen in Verkaufsräumen und dem Kunden zugängliche sonstige Verkaufs- und Serviceflächen. Nicht zur Verkaufsfläche zählen Büroräume, Lager, Werkstätten und Flächen, die Personalzwecken dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 19 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Stellplätze, deren Zufahrten und Umfahrten bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

3.1 Bezugspunkt für die maximal zulässigen Gebäudehöhen innerhalb des Sondergebietes ist der höchste Punkt der Straßengrenze am Grundstück. (§ 18 Abs.1 BauNVO)

3.2 Die maximal zulässige Traufhöhe der Gebäudeseite zwischen den Eckpunkten A-B beträgt 4,30 m über Flur.

3.2 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen im Bereich des Nahversorgungszentrums darf durch untergeordnete Teile baulicher Anlagen (Schornsteine, Belüftungsanlagen, Ausläsee von Kühlaggregaten, Satellitenspiegel) ausnahmsweise bis zu maximal 1,80 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

4.1 Die Errichtung von kleintteiligen Nebenanlagen wie Einkaufswagen- und Fahrradboxen ist außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

4.2 Innerhalb der Fläche TB 1 ist die Errichtung der haustechnischen Anlagen zulässig.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. außerhalb der eigens dafür festgesetzten Flächen unzulässig.

6. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Folgende Betriebszeiten sind innerhalb des Sondergebietes (SO) zulässig:
- Öffnungszeiten: 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Anlieferung: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

6.2 Alle außenliegenden technischen Anlagen -Heizung/Lüftung/Klima/Kälte- sowie alle ins Freie führenden Anlagenteile sind in Abhängigkeit der Schallleistung gekapselt und/oder mit Schalldämpfestrecken auszurüsten. Folgende insgesamt immissionswirksame abgestrahlte Schallleistung darf nicht überschritten werden :
- Technische Anlagen: Heizung / Lüftung / Klima / Kälte
- Schalleistungspegel: Lw, zul. = maximal 75,0 dB(A)

6.3 Die technischen Anlagen im Bereich TB1 sind einzuhausen.

6.4 Der Bereich der Ladezone des Supermarktes einschließlich des Rampentschs ist vollständig einzuhausen (ohne Tor).

6.5 Die Oberfläche der Fahrwege ist in Asphaltbeton oder in einem nicht gerifffelten Gußasphalt auszuführen.

6.6 Bei einer Ausführung der Stellplatzoberflächen in Pflasterbauweise ist diese in ungefastem Verbundstein-pflaster auszuführen.

6.7 Die Parkplatzanlage muss bis 22 Uhr vom Kundenverkehr geräumt sein. Die Öffnungs- und Abfahrtszeiten des Parkplatzes sind durch eine entsprechende Beschilderung mit „Schranke wird um 22 Uhr geschlossen" klar ersichtlich zu machen.

6.8 Im Bebauungsplan wird die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer erforderlichen Höhe von 2,00 m über Flur entlang der nord-nordöstlichen Grundstücksgrenze zwischen den Punkten L1-L2-L3 festgesetzt.

Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist der höchste Punkt der Straßenbegrenzungslinie am Nachbargrundstück (416,50 m ü.NN) .

6.9 Die Schallschutzwand
- a) muss die Anforderungen der ZTV-LswO6 erfüllen
- b) muss nicht absorbierend ausgeführt werden
- c) kann in Holzbauweise ausgeführt werden

6.10 Die Schalldämmung für den direkt durch die Wand gehenden Schall muss mindestens 25 dB(A) betragen (entsprechend Gruppe B3 der Tabelle A1 der DIN-EN 1793-1).

7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

7.1 Entlang der nördlichen und südlichen Grenze, ausgenommen der Bereich der Lärmschutzwand, ist mit der Kennzeichnung FB 1 die Anpflanzung einer geschnittenen Hecke mit einer Regelbreite von 0,50 m aus einheimischen Gehölzen (Pflanzabstand 0,5 m, Mindestqualität 60/100) gemäß Pflanzliste A festgesetzt und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungshöhe muss mindestens 60 cm betragen.

7.2 Die Fläche FB 1a ist zu 80 % mit einheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste C zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen ist der Vorbereich der Lärmschutzwand entlang der Stellplätze.

7.3 Die Lärmschutzwand ist auf der gesamten Länge mit einheimischen Rankpflanzen gemäß Pflanzliste D zu begrünen. Der Vorbereich der Wand ist entlang der Stellplätze mit Bodendeckern gemäß Pflanzliste E vollflächig zu bepflanzen.

7.4 Entlang der südlichen und süd-westlichen Grenze ist mit der Kennzeichnung FB 2 die Anpflanzung einer mindestens 1,50 m breiten geschnittenen Hecke aus einheimischen Gehölzen (Pflanzabstand 0,5 m, Mindestqualität 120/150) gemäß Pflanzliste A festgesetzt und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungshöhe muss mindestens 1,20 cm betragen.

7.5 Die Fläche FB 2 ist zu 80 % mit einheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste C und mit Bäumen gemäß Pflanzliste B zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzqualität beträgt für Bäume mindestens Hochstamm, 3xv., STU. 16/18 und für Sträucher 60/100.

7.6 Die Flächen zwischen den Baum- oder Strauchbepflanzungen sind mit einer Rasenansaat oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

7.7 Innerhalb des Plangebietes sind mindestens 12 Bäume 2. Ordnung gemäß Pflanzliste B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzqualität beträgt für Bäume mindestens Hochstamm, 3xv., STU. 16/18.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind alle erdberührten Bauteile druckwasserdicht auszubauen.

9. Gestalterische Festsetzungen *(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)*

9.1 Die Rückwand des Baukörpers ist in gedeckten und nicht grellen Farbtönen z.B. in weiß zu gestalten.

9.1 Alle Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht übersteigen und sind nur als Hecken (Auswahl laut Pflanzliste A -> Heckenpflanzen) bzw. begrünte Stabgitterzäune mit dunkelgrüne r Farbtönung zulässig.

Begründung und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan sind Bestandteile des Bebauungsplans Anlage 1 (Roetgener Sortimentsliste) ist Bestandteil der Textlichen Festsetzungen.

Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

PFLANZLISTE / ANLAGE 3

Pflanzliste A (Heckenpflanzen)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Eibe (Taxus baccata)

Pflanzliste B (Bäume 2. Ordnung)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Säuleneiche (Quercus robur 'Fastigiata')

Pflanzliste D (Rankpflanzen)
Efeu (Hedera helix)
Brombeeren (Rubur fruticasus agg.)
Heckenrose (Rosa canina agg.)
Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium)

Pflanzliste E (Bodendecker)
Lorbeerkirsche (Prunus laurocerasus)
Dickmännchen oder Japanischer Ysander (Waldsteinia ternata)
Fingerstrauch (Potentilla fructosa)
Kriechspiel (Cotoneaster dammeri)
Heckenkirsche (Lonicera)

Pflanzliste C (Sträucher)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Kirschpflaume (Prunus cerasifera)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Pfaffenhütchen (Euonymus europeas)
Rainweide (Ligustrum vulgare)
Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)
Salweide (Salix caprea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Wasserschneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna/oxyacantha)
Schwarze Apfelbeere (Aronia melanocarpa)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR. 1 BAUGB

- W.R. REINES WOHNGEBIET
- W.A. ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- M.D. DORFGEBIET
- M.I. MISCHGEBIET
- M.K. KERNGEBIET
- G.E. GEWERBEGEBIET
- S.O. SONDERGEBIET MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL"
- z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- z.B. II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MINDEST- / HÖCHSTGRENZE
- z.B. (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- S STAFFELGESCHOSS
- z.B. GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. GFZ (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z.B. GF 500 m² GESCHOSSFLÄCHE
- z.B. GR 500 m² GRUNDFLÄCHE
- z.B. 3,0 BAUMASSENZAHL

HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN ÜBER FLUR:
- z.B. GH 6,50 GEBÄUDEHÖHE (HÖCHSTMASS)
- z.B. FH 8,50 FIRSTHÖHE (HÖCHSTMASS)
- z.B. TH 8,00 TRAUFHÖHE (HÖCHSTMASS)
- A / B WANDFLÄCHE ZWISCHEN DEN PUNKTEN A UND B

- o OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR CARPORTS, STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- TB 1 TB 1 – TEILBEREICH 1
- Ga GARAGEN
- TGa TIEFGARAGE
- GSt,GCp GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- z.B. LH 2,5 LICHTE HÖHE (MINDESTMASS)

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) NR. 11 BAUGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:
- FUSS RADFAHRER FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- VB VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) NR. 25 BAUGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEMEINBEDARF
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 (1) NR. 18 BAUGB

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR WALD

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR. 20 BAUGB
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR. 25 a) BAUGB
- FB 1, 1a, 2 FLÄCHENBEPFLANZUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, MÖGLICHE STANDORTE
- ERHALTUNG VON BÄUMEN

FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG. § 9 (1) NR. 14 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG NIEDERSCHLAGWASSERVERSICKERUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 9 (6) BAUGB

- ZONE III SCHUTZGEBIET FÜR GRUND UND QUELLWASSERGE WINNUNG
- BAUDENKMAL
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- NATURDENKMAL
- ÜBERIRDISCHE ELEKTRISCHE FREILEITUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN:

- ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§86 BauONW i.V.m. §9(4) BauGB)
- FIRSTRICHTUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGS-BESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- L1, L2, L3 EckPUNKTE LÄRMSCHUTZWAND
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ZAHLENANGABE ZUR BESTIMMUNG DES MAßES DER BAULICHEN NUTZUNG, LÄNGENMASSE U. HÖHENANGABEN IN METER

BESTAND: GEBÄUDE, GRENZEN, SONSTIGES

- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
- DURCHFAHRT, ARKADE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- TRAFOSTATION
- SCHALTKASTEN
- TELEFONHAUSCHEN
- STRASSENLAMPEN
- ANSCHLUSSAXIALE
- MAST
- +62,25 HÖHENANGABE IN N. U. NN
- ZAUN

Hinweise

1. Kampfmittel
Der Bereich der Baumaßnahme liegt im ehemaligen Kampfgebiet. Die Auswertung der zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
2. Denkmalschutz
Werden Bodendenkmäler entdeckt, ist nach den §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (DschG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies dem Rheinischen Amt für Bodendenkmäler, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich anzuzeigen. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Aufgrund der benachbarten denkmalgeschützten Gebäude bedarf das Vorhaben gemäß § 9 DSchG NRW der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde
3. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Index :06	Änderungen : TH von 4,30 m, Anpflanzhöhe FB2 1,20 m	Datum : 13.12.2010	Gez.: sc
Index :05	Änderungen : SO, Grünflächen	Datum : 04.10.2010	Gez.: Mi
Index :04	Änderungen : Gestaltung, erläuternden Charakter	Datum : 02.09.2010	Gez.: Mi
Index :03	Änderungen : Stellplätze, Grünflächen	Datum : 31.08.2010	Gez.: MN

Gemeinde Roetgen
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6
Bundesstr. 38-40

Plan-Nr.: PM-B-10-15-B-01-05	Maßstab: 1: 500	Datum: 09.07.2010
Bearbeiter: Claßen	Zeichner: Nunes/Claßen	Geprüft: